

# Forum Rechtskritik: interdisziplinäre Perspektiven

Christian Boulanger/Alexander Klose/  
Susanne Krasmann/Thomas Scheffer

## Interdisziplinäre Rechtskritik und das Andere des Rechts

Rechtskritik hat seit einigen Jahren (wieder) Konjunktur. So steht der im Jahr 2006 erschienene Band „Neue Theorien des Rechts“, der verschiedene Perspektiven der internationalen Diskussion ins Gespräch bringt,<sup>1</sup> auch für einen Aufbruch in der Forschung hierzulande. „Heute geht es darum,“ so heißt es programmatisch in der Einleitung, „das Recht als ein dynamisches System zu begreifen, das nicht einfach in einer hierarchischen Normstruktur schon vorgegeben ist, sondern hergestellt wird.“<sup>2</sup> Die klassische, mit dem Konzept des modernen Nationalstaats verbundene Vorstellung der Rechtswissenschaften, der Staat sei gleichsam das Subjekt und die kontrollierende Instanz einer „hierarchische[n] Produktion des Rechts“,<sup>3</sup> hat sich lange Zeit hartnäckig behaupten können. Sie sieht sich nunmehr in Frage gestellt, nicht nur angesichts von Prozessen der Inter-, Trans- und Supranationalisierung von Recht und Politik, sondern auch angesichts empirischer Forschung und theoretischer Perspektiven, die das Recht als Produkt gesellschaftlicher Auseinandersetzungen in den Blick nehmen. „Rechtstheorie“ wird als Grundlage „für Rechtspolitik und Rechtskritik“ neu entdeckt.<sup>4</sup>

Die Initiator/innen des Forums haben im Sommer 2009 eine Tagung an der Berliner Humboldt-Universität veranstaltet, die mit der Frage nach dem „Anderen des Rechts“ an jene Beobachtungen anknüpfte und mögliche Dimensionen gegenwärtiger Rechtskritik auszuloten suchte.<sup>5</sup> Dieser Blick auf das „Andere“ des Rechts unterscheidet sich, so der Ansatzpunkt der Tagung, von einer immanenten Rechtskritik, die mit Hilfe juristischer Methoden Normenkonflikte konstatiert. Bereits die Kooperation der Veranstalter/innen - die Sektion Rechtssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS)<sup>6</sup> und die Sektion Theorie der Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie (GiWk)<sup>7</sup> gemeinsam mit dem Institut für interdisziplinäre Rechtsforschung (Law & So-

1 Sonja Buckel/Ralph Christensen/Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, 1. Auflage 2006, 2. Auflage 2009, Stuttgart.

2 Ebd., S. XII (zitiert nach der 1. Auflage).

3 Ebd., S. XI.

4 „Rechtstheorie für Rechtspolitik und Rechtskritik“: Kongress des Bundesarbeitskreises Kritischer Juragruppen (BAKJ) im Mai 2008 an der Universität Greifswald (<http://akj.rewi.hu-berlin.de/vortraege/se08/bakj-kongress.htm> [22.10.2010]).

5 „Das Andere des Rechts – Dimensionen der Rechtskritik in der Gegenwart“: Tagung am 17. und 18. Juli 2009 (<http://www.lsi-berlin.org/projekte/rechtskritik> [22.10.2010]).

6 <http://www.soziologie.de/index.php?id=104> [22.10.2010].

7 <http://www1.uni-hamburg.de/giwk> [22.10.2010].

cietiy Institute Berlin - LSI Berlin)<sup>8</sup> - verweist auf einen derartigen Blickwechsel der Rechtsforschung; die gegenseitige Öffnung für verschiedene disziplinäre Perspektiven. Diese Öffnung betrifft sowohl die Rechtswissenschaften im Verhältnis zu ihren „Nachbarwissenschaften“<sup>9</sup> als auch die Sozial- und Geisteswissenschaften gegenüber den sog. Staatswissenschaften. Die interdisziplinären Brückenschläge speisen sich zum einen aus dem Unbehagen an institutionell verfügbarer „Disziplinierung“ der Rechtswissenschaften, die dazu führt, dass „Recht“ in weiten Teilen der akademischen Wissensproduktion noch immer von seiner kulturellen und sozialen Fundierung isoliert wird; zum anderen behandeln viele kultur- und sozialwissenschaftliche Ansätze das Recht als Black Box, klammern es so von vornherein aus der empirischen Untersuchung aus und reflektieren nur selten die methodischen Grundlagen der Rechtsdogmatik. Die interdisziplinäre Rechts- und Gesellschaftsforschung kann sich demgegenüber als ein Rahmen etablieren, in dem sich unterschiedliche disziplinäre Perspektiven wechselseitig produktiv irritieren. Diese Perspektivenerweiterung stärkt, so hoffen wir, eine Kritikfähigkeit gegenüber den jeweils eigenen Ansätzen und ihren unhinterfragten Voraussetzungen.<sup>10</sup>

Was bedeutet diese Form der Rechts- und Gesellschaftsforschung für die Rechtswissenschaften selbst? Viele sehen die Rechtswissenschaften aufgrund ihrer intradisziplinären Zersplitterung „in der Krise“.<sup>11</sup> Sie wird zur forschungsfernen Ausbildungsstätte oder zum serviceorientierten Anhängsel von Clusterforschungen. Demgegenüber hat eine interdisziplinär orientierte Rechtsforschung ein großes rechtswissenschaftliches, aber auch rechtspolitisches Potenzial, das ausgeschöpft werden sollte. Dieses Potenzial realisiert sich insbesondere in der „vergessenen“ Übung der Rechtskritik, weil hier die methodische Fertigkeit gefordert ist, den eigenen Gegenstand aus der Perspektive seiner „Anderen“ zu analysieren. Diese „verstörenden“ Anderen - seien es Rechtsordnungen, Benachteiligte, Exkludierte, Fremde, Umwelten, Kulturen etc. - geraten im Dialog unterschiedlicher Disziplinen mit ihren eigenen epistemischen Objekten, methodischen Herangehensweisen und Forschungsstrategien möglicherweise überhaupt erst in den Blick.

Die Rechtskritik erinnert an die Pluralität der (teils verdrängten, uneingestandenen oder ausgeblendeten) Grundlagen und Wirkungen des Rechts. Die Perspektive der/des Anderen offeriert produktive Irritationen für eine Rechtstheorie, die sich nicht affirmativ auf die Legitimation des Status quo beschränkt, sondern bestehende Verhältnisse „anders“ in den Blick nimmt. Rechtskritik, so verstanden, konzentriert sich nicht auf vermeintlich universelle, vereinheitlichende Fortschritts- oder Erlösungserzählungen, denen die Wirren und Verwerfungen der Rechtspraxis fremd sind. Vielmehr führt sie Kritik im Rahmen der „herrschenden Verhältnisse“ an in der Praxis mögliche, aber ungedachte bzw. oft „undenkbare“

8 <http://www.lsi-berlin.org> [22.10.2010].

9 Siehe schon: Dieter Grimm, Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, 1973, München.

10 Auch hier spiegelt sich das Interesse in einer Reihe von interdisziplinären und länderübergreifenden Tagungen: Zu nennen wäre die Tagung des Berliner Arbeitskreises Rechtswirklichkeit (BAR) zum Thema „Rechtsforschung als disziplinübergreifende Herausforderung“ 2003 und 2005 am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung in Halle a. S. und 2010 an der Evangelischen Fachhochschule Berlin; die internationale Konferenz „Law and Society in the 21st Century“ an der Humboldt-Universität zu Berlin; der Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologievereinigungen zum Thema „Wie wirkt Recht“ 2008 in Luzern oder die Wiener Nachfolgeveranstaltung „Der Kampf ums Recht – Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung“ vom 1.-3. September 2011.

11 So Johannes Rux in seiner Einleitung zum Auftaktheft der Zeitschrift „Rechtswissenschaft“ (2010, 3 [4]), der die Befürchtung äußert, die Rechtswissenschaft könnte langfristig ihre Eigenständigkeit verlieren und zu einer bloßen Hilfswissenschaft anderer Disziplinen verkümmern (<http://www.rechtswissenschaft.nomos.de/fileadmin/rechtswissenschaft/doc/Rux.pdf> [22.10.2010]).

Veränderungspotenziale heran. Mit anderen Worten: Sie nimmt Kontingenzeräume in den Blick, die in der Fixierung auf etablierte, definitorische Gewissheiten überblendet sind.

Diese intern differenzierte, Heterogenitäten und „Störungen“ zulassende interdisziplinäre Rechtsforschung ist keine Erfindung einer neuen Generation von Jurist/innen und Sozialwissenschaftler/innen. Sie schließt vielmehr an eine Reihe vorhandener Forschungslinien an, z.B. die poststrukturalistische und feministische Dekonstruktion von Recht als Diskursapparatur und Dispositiv, die soziolinguistische und praxeologische Aufarbeitung juristischer Sprechakte und Sprachspiele, die postkolonialen sozial- und kulturanthropologischen Rechtsvergleiche, nicht zuletzt die rechtssoziologische „Renaissance“ der 1970er Jahre<sup>12</sup> und schließlich die Internationalisierung der Forschung. Wenn man diese unterschiedlichen Ansätze in einem Forschungsgebiet lokalisiert, das international unter der Bezeichnung „Law & Society“<sup>13</sup> zusammengefasst wird, ermöglicht dies, über die engen nationalen Befindlichkeiten und zeitdiagnostischen Debatten hinauszugehen.

Die *Kritische Justiz* bietet einer derart weit gefächerten Kritik des Rechts als Rechtspraxis einen Ort, indem sie mit dieser Ausgabe ein Forum für interdisziplinäre Perspektiven der Rechtskritik eröffnet. Dieses Forum stellt gleichermaßen ausgewählte Beiträge der Tagung „Das Andere des Rechts“ vor, wie es zu weiteren Beiträgen einer Rechtskritik und Kommentierungen derselben ermuntern will, die im genannten Sinne Perspektiven des Anderen als Potenziale der Kritik identifizieren - oder auch bestreiten. Erste Anregungen zu einem solchen Forum geben, neben dem Beitrag von Sven Opitz in dieser Ausgabe, die im Vorspann der Tagung von den Veranstalter/innen skizzierten „Perspektiven einer interdisziplinären Rechtskritik“:

### *Immanente Rechtskritik*

Eine normativ orientierte Rechtskritik verweist auf Universalien, anhand derer Rechtmäßigkeit vermessen wird. Recht kann demnach ein Gerechtigkeitsempfinden unterbieten bzw. - wider alle Menschlichkeit - Unrecht (z.B. Folter), rechtlose Existzenzen (z.B. Illegalisierte) oder rechtsfreie Räume (z.B. Guantánamo) hervorbringen. Die normative Rechtskritik macht rechtliche Verfehlungen geltend, erinnert an andere, negierte Werte und fordert deren Wiedereinsetzung. Sie evaluiert die Entstehung von Gesetzen und ihre Legitimität und fungiert in dieser Weise zugleich als Demokratiekritik.

### *„Kultur im Recht“*

Anti-universalistische Gegenbewegungen zu einem globalisierten Recht kritisieren Demokratie und Menschenrechte als westlichen oder neoliberalen Herrschaftsanspruch. Sie verweisen auf tradierte Lebenszusammenhänge, die sich einer neoliberalen, postkolonialen Logik verweigern. Gepaart ist diese Perspektive

- 12 Der interdisziplinäre Aufbruch in der Rechtsforschung am Anfang der 1970er Jahre, der mit Namen wie etwa Esser, Grimm, Lautmann, Kaupen, Rottleuthner, Blankenburg oder Opp verbunden ist, hat sich aus verschiedenen Gründen nicht institutionell verfestigen können. Jedoch muss versucht werden, die Erinnerungslücke zu schließen, schon um zu vermeiden, dass das Rad ständig neu erfunden wird.
- 13 Vgl. Michael Wrage, Rechtssoziologie und Law and Society – Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2006, 289–312.

oftmals mit einer materialistischen Analyse des Rechts als Instrument der Herrschafts- bzw. Hegemoniesicherung. Das Andere des Rechts findet sich hier vor allem im Anspruch auf Selbstbestimmung von „peripheren“ Lebenswelten oder Kulturen.

### *Poststrukturalistische Anknüpfungen*

Eine poststrukturalistisch inspirierte Rechtskritik begreift das Andere als das Politische des Rechts. Dieses Andere verweist auf die unausgesprochene politische Fundierung und Wirkungsweise des Rechts. Der Anspruch der Universalität, der Neutralität, der Rationalität negiere die Anmaßungen des Rechts (z.B. zeitlich, indem das Recht nicht mehr nur im Nachhinein Taten, sondern auch präventiv „riskante“ Lebensweisen sanktioniert) und die mit ihm verbundenen Ein- und Ausschließungsmechanismen.

### *Praxeologische Rechtskritik*

Ethnographische und ethnomethodologische Ansätze üben Rechtskritik in empirisch detaillierten Nachvollzügen von Rechtspraxis. Sie leuchten die Black Box eines „law in action“ aus, zeichnen die sozialen und praktischen Voraussetzungen seiner Anwendung nach und erinnern an die Zustände der Vorläufigkeit, der Unentschiedenheit und der Kontingenz.

### *Weitere Formen und Ebenen der Kritik*

Diese Aufzählung kann weder vollständig noch abschließend sein: Denkbar wäre etwa auch die Verknüpfung einer praxeologischen Rechtskritik auf der „Mikro-Ebene“ mit Positionen, die eher auf der „Makro-Ebene“ zu verorten sind: in ihrer Kritik an fortschreitender Verrechtlichung und Normierung des Alltags, aber auch im Hinweis auf die Blindheit von Recht gegenüber „unübersetzbaren“ gesellschaftlichen Problemen oder die Grenzen der Steuerbarkeit durch Recht.

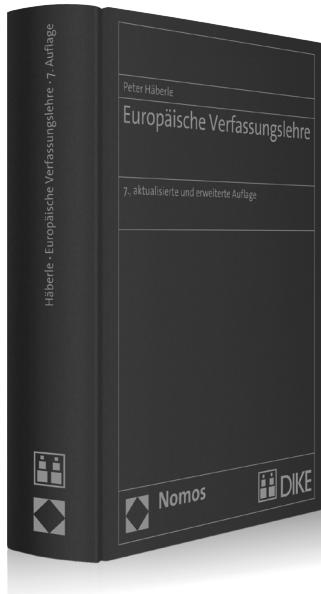
Daneben finden sich Varianten der Kritik, die nicht unbedingt als solche ausgeflaggt werden. So etwa systemtheoretische Ansätze, die rechtliche Vollzüge aus der Sicht eines/r Beobachters/in zweiter Ordnung und mit Blick auf „Verkettenungen von kommunikativen Operationen“ verfremden. Ob es sich hier tatsächlich, wie oft behauptet, nur um eine Legitimation des Status quo handelt oder ob das „kritische“ Potenzial der Systemtheorie erst noch auszuschöpfen ist, könnte zu den spannenden Fragen dieses Forums gehören. Schließlich kann auch die Kritik selbst Gegenstand der Kritik sein. Neben einer Analyse der Bewegungen der Rechtskritik und den Reaktionen des Rechts auf diese kann hier auch die Frage nach dem Sinn von Rechtskritik selbst verhandelt werden.

Rechtskritik soll es ermöglichen, „anders zu denken“ (Foucault) und so das Selbstverständliche und Normierende in Frage stellen zu können. Sie könnte auf diese Weise - „rechtstheoretisch auf der Höhe der Zeit“<sup>14</sup> - auch Ansatzpunkte der Veränderung bieten bzw. Perspektiven jenseits des Vorgeschriebenen, Vor-

14 So der im „Update“ des Gründungsmanifests der Kritischen Justiz anlässlich des 40jahren Jubiläums formulierte Anspruch: Sonja Buckel/Andreas Fischer-Lescano/Felix Haschmann, Die Geburt der Kritischen Justiz aus der Praxis des Widerständigen, KJ 2008, 235 (242).

gegebenen und Eingeübten eröffnen. Wir hoffen, dass die neue Rubrik bei Leser/innen und potentiellen Autor/innen gleichermaßen auf Interesse stößt.

# Standardwerk der Europawissenschaften



## Europäische Verfassungslehre

Von Prof. Dr. Dr. h.c.  
mult. Peter Häberle  
*7., aktualisierte und erweiterte Auflage 2011,  
823 S., geb., ca. 99,-€  
ISBN 978-3-8329-6218-0*  
*Erscheint Januar 2011*

Häberles Monographie ist ein Standardwerk der Europawissenschaften und der Verfassungstheorie. Die Neuauflage berücksichtigt die dynamische Verfassungsentwicklung im europäischen Rechtsraum bis zum Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

*»Das Buch ist nicht nur eine Landmarke seines Gegenstandes. Es spiegelt auch die ersten Schritte der Entstehung eines gemeineuropäischen Verfassungsbewusstseins. Insofern ist es nicht nur bahnbrechend, sondern auch die beste Rechtfertigung des großen Ansehens seines Autors vor allem im Ausland, aber zunehmend auch hier in Deutschland.«*

Univ.-Prof. Dr. Helmut Goerlich, SächsVBl. 11/08, zur Voraufage



## Nomos

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder  
versandkostenfrei unter ► [www.nomos-shop.de](http://www.nomos-shop.de)